



**EDMOND
DE ROTHSCHILD**

EDMOND DE ROTHSCHILD REAL ESTATE SICAV

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER

Genf, den 25. Juni 2024

WIR FREUEN UNS, IHNEN MITZUTEILEN, DASS DIE ANTEILINHABER
DER EDMOND DE ROTHSCHILD REAL ESTATE SICAV EINGELADEN SIND
ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG VOM

DIENSTAG, 16. JULI 2024, um 11:00 Uhr
AM SITZ VON EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.
18, RUE DE HESSE - 1204 GENF

Die Tagesordnung für die Versammlung ist diesem Schreiben beigefügt.

Wenn Sie daran teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, erhalten Sie von uns eine Eintrittskarte. Der von Ihnen angegebene Name wird in die Teilnehmerliste der Versammlung aufgenommen.

Um Ihre Eintrittskarte zu erhalten, bitten wir Sie, Ihr Bankinstitut zu beauftragen, uns das beiliegende Formular bis spätestens 10. Juli 2024 mittags ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden. Nach diesem Datum werden keine Karten mehr ausgestellt.

**Edmond de Rothschild
Real Estate SICAV**

Der Verwaltungsrat



MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

**EDMOND DE ROTHSCHILD
REAL ESTATE SICAV**

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach schweizerischem Recht vom Typ
„Immobilienfonds“

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Die Anteilinhaber der SICAV werden hiermit zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung (die „**OGV**“) von Edmond de Rothschild Real Estate SICAV eingeladen, die am 16. Juli 2024 um 11.00 Uhr am Sitz von Edmond de Rothschild Real Estate SICAV, Rue de Hesse 18, CH - 1204 Genf stattfindet.

I. TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSVORLAGEN DES VERWALTUNGSRATS

1. Jahresbericht, Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. März 2024 und Bericht der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Jahresbericht und den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. März 2024 zu genehmigen.

2. Ergebnisverwendung

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Gewinn wie folgt zu verwenden:

Swiss-Teilfonds: Der Verwaltungsrat schlägt vor, eine Dividende von CHF 3,80 je Anteil, d.h. CHF 41'698'911.80 aus Immobilienerträgen und CHF 19'245'651.60 aus Kapitalgewinnen auszuschütten und damit ein Ergebnis von CHF 34'969'179.96 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das zum 31. März 2024 endende Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen

4.1 Verwaltungsrat

- 4.1.1 Der Verwaltungsrat schlägt vor, Herrn François Pradervand für einen Zeitraum von einem Jahr, der mit der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber im Jahr 2025 endet, zum Verwaltungsratsmitglied zu wählen.
- 4.1.2 Der Verwaltungsrat schlägt vor, Frau Laure Carrard für einen Zeitraum von einem Jahr, der mit der Ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber im Jahr 2025 endet, wiederzuwählen.
- 4.1.3 Der Verwaltungsrat schlägt vor, Herrn Pierre Jacquot für einen Zeitraum von einem Jahr, der mit der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber im Jahr 2025 endet, wiederzuwählen.
- 4.1.4 Der Verwaltungsrat schlägt vor, Herrn Jean-Christophe Pernollet für einen Zeitraum von einem Jahr, der mit der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre im Jahr 2025 endet, wiederzuwählen.
- 4.1.5 Der Verwaltungsrat schlägt vor, Herrn François Rayroux für einen Zeitraum von einem Jahr, der mit der Ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre im Jahr 2025 endet, wiederzuwählen; und
- 4.1.6 Der Verwaltungsrat schlägt vor, Herrn René Zagolin für einen Zeitraum von einem Jahr, der mit der Ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre im Jahr 2025 endet, wiederzuwählen.

Aufgrund seines Eintritts in den Ruhestand wollte Herr Michel Lusa nicht für eine weitere Amtszeit kandidieren. Der Verwaltungsrat dankt ihm für sein Engagement bei der Entwicklung der Edmond de Rothschild Real Estate SICAV

4.2 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die KPMG SA für die Dauer eines Jahres als Revisionsstelle wiederzuwählen.

5. Änderung der Satzung

Bezüglich der Anpassung der Satzung an die neuen Bestimmungen für Aktiengesellschaften schlägt der Verwaltungsrat der Generalversammlung vor, vorbehaltlich der Genehmigung durch die FINMA folgende Satzungsänderungen zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen:

5.1 Übertragung von Anteilen (II, Art. 10 Abs. 5)

Artikel 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„⁵ [...] wenn der Käufer ein direkter oder indirekter Wettbewerber von *Edmond de Rothschild (Suisse) SA* ist [...]“



5.2 Organe (III, A, Art. 18 Abs. 1)

Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"¹[...]

- e) *Festlegung der Zwischenausschüttungen und Genehmigung der hierfür erforderlichen Zwischenabschlüsse;*
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- g) *bei börsennotierten Teilfonds die Anteilscheine der Gesellschaft von der Börse zu nehmen;*
- h) *bei börsennotierten Teilfonds den unabhängigen Vertreter zu wählen;*
- i) Fassung aller ihr durch das Gesetz oder die Satzung vorbehaltenen Beschlüsse;
- j) Änderung des Anlagereglements, sofern die Änderung
 - nicht gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - sich auf die Rechte der Anteilinhaber bezieht, oder
 - nicht rein formeller Art ist.
- k) Entscheidung der Umstrukturierung der SICAV oder ihrer Teilvermögen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 KAG."

5.3 Einberufung (III, A, Art. 19 Abs. 4, 5)

Art. 19 wird um neue Absätze 4 und 5 wie folgt ergänzt:

„⁴ Die Anteilinhaber können die Einberufung der Generalversammlung beantragen, wenn sie zusammen mindestens folgende Anteile halten:

- a) 10 Prozent der Stimmen der Immobilien-SICAV;
- b) wenn nur bestimmte Teilfonds betroffen sind,
 - i. 10 Prozent der Stimmen des betreffenden nicht börsennotierten Teilfonds oder
 - ii. 5 Prozent der Stimmen des betreffenden börsennotierten Teilfonds;

⁵Die Einberufung einer Generalversammlung ist schriftlich zu beantragen. Die Themen der Tagesordnung und die Beschlussvorlagen sind im Antrag zu nennen. „



5.4 Form der Einberufung, Traktandierung (III, A, Art. 20)

Art. 20 wird wie folgt geändert:

„¹ Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Veröffentlichungsorganen der SICAV spätestens 20 Tage vor dem Datum der Versammlung. *In der Einberufung (i) sind Datum, Uhrzeit, Form und Ort der Generalversammlung, (ii) Themen auf der Tagesordnung, (iii) Beschlussvorlagen des Verwaltungsrats mit kurzer Begründung für die börsennotierten Teilfonds und (iv) gegebenenfalls Beschlussvorlagen der Anteilhaber mit kurzer Begründung und (v) gegebenenfalls Name und Anschrift des unabhängigen Vertreters aufgeführt.* Darüber hinaus können die Anteilhaber direkt schriftlich informiert werden.

² [...].

³ *Mit Ausnahme der Beschlussvorlagen zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, zur Einrichtung einer Sonderprüfung oder zur Ernennung einer Revisionsstelle können zu Themen, die nicht ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurden, keine Beschlüsse gefasst werden.*

⁴ *Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die auf die Tagesordnung gesetzten Themen ordnungsgemäß behandelt werden, und stellt der Generalversammlung alle für die Beschlussfassung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Verwaltungsrat kann die Tagesordnungspunkte in der Einberufung kurz erläutern, sofern er den Anteilhabern anderweitig ausführlichere Informationen zur Verfügung stellt.*

⁵ *Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden den Anteilhabern der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zur Verfügung gestellt. Sind der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form und die Revisionsberichte nicht elektronisch verfügbar, kann jeder Anteilhaber ein Jahr ab der ordentlichen Generalversammlung die zeitnahe Zusendung dieser Unterlagen verlangen.“*

Zusätzlich wird Art. 20 um einen neuen Absatz 6 wie folgt ergänzt:

⁶ *Sind der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form und die Revisionsberichte elektronisch nicht verfügbar, kann jeder Anteilhaber ein Jahr ab der Generalversammlung die Ausstellung dieser Unterlagen an ihn beantragen.*

5.5 Vorsitz, Präsidium, Protokoll (III, A, Art. 21)

Art. 21 wird um neue Absätze 4, 5 und 6 wie folgt ergänzt:

„⁴ *Das Protokoll enthält: (i) Datum, Uhrzeit für Beginn und Ende sowie Form und Ort der Generalversammlung, (ii) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen*



Anteile, wobei die Anteile anzugeben sind, die vom unabhängigen Vertreter, von einem Mitglied eines Gesellschaftsorgans und vom Vertreter der Depotbank vertreten werden, (iii) Beschlüsse und Ergebnis der Wahlen, (iv) bei der Generalversammlung gestellte Auskunftersuchen und gegebene Antworten, (v) von den Anteilhabern beantragte Erklärungen und (vi) wesentliche technische Probleme, die während der Generalversammlung aufgetreten sind.

⁵ *Jeder Anteilhaber kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt wird.*

⁶ *Für börsennotierte Teilfonds werden die Beschlüsse und das Wahlergebnis mit Angabe der genauen Stimmenverteilung innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht.*

5.6 Teilnahmerecht (III, A, Art. 22)

Art. 22 Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert:

³ Ein stimmberechtigter Anteilhaber kann sich bei der Generalversammlung durch einen anderen Anteilhaber mit demselben Recht oder durch einen Dritten vertreten lassen. *Bei börsennotierten Teilfonds ist die Vertretung durch ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft oder durch einen Vertreter der Depotbank untersagt.* Die SICAV nennt in der Einberufung die erforderlichen Nachweise für die Vertretungsbefugnis.

⁴ *Für börsennotierte Teilfonds wählt die Generalversammlung einen unabhängigen Vertreter. Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Vertreter bestellt, so ernennt der Verwaltungsrat einen für die nächste Generalversammlung.*

⁵ Der Präsident der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

5.7 Beschlussfassung und Wahlen, Sitzungsort, Nutzung elektronischer Medien (III, A, Art. 24)

Art. 24 wird wie folgt geändert:

„Art. 24 Beschlussfassung und Wahlen, Sitzungsort, Nutzung elektronischer Medien

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und nimmt die Wahlen stets mit der absoluten Mehrheit der mit den vertretenen Anteilen verknüpften Stimmen vor, sofern laut Gesetz oder Satzung nichts anderes vorgesehen ist. *Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden nicht den Ausschlag. [...].*

⁴ *Der Verwaltungsrat entscheidet über den Ort, an dem die Generalversammlung stattfindet. Die Festlegung des Sitzungsortes darf für die Anteilhaber die Ausübung ihrer mit der Generalversammlung verbundenen Rechte nicht auf unangemessene*



Weise erschweren. Die Generalversammlung kann an mehreren Orten gleichzeitig abgehalten werden, wenn die Beiträge live durch audiovisuelle Mittel an alle Sitzungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann Anteilhaber, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, befugen, ihre Rechte elektronisch auszuüben.

⁵ *Die Generalversammlung kann in elektronischer Form und ohne effektiven Sitzungsort stattfinden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Vertreter bestellt. Für nicht börsennotierte Teilfonds kann der Verwaltungsrat ohne Einwilligung der Anteilhaber auf eine solche Bestellung verzichten.*

⁶ *Der Verwaltungsrat regelt den Einsatz elektronischer Medien. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer festgestellt wird, die Beiträge in der Generalversammlung live übertragen werden, jeder Teilnehmer Vorschläge machen und an den Debatten teilnehmen und das Abstimmungsergebnis nicht gefälscht werden kann. Kann die Generalversammlung aufgrund technischer Probleme nicht vorschriftsgemäss abgehalten werden, muss sie erneut einberufen werden. Beschlüsse, die die Generalversammlung vor Auftreten der technischen Problemen gefasst hat, bleiben gültig."*

5.8 Geschäftsleitung, Befugnisse (III, B, Art. 26)

Art. 26 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

⁴ Der Verwaltungsrat kann auf der Grundlage des Organisationsreglements sowie im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des *Gesetzes über kollektive Kapitalanlagen* folgende Aufgaben ganz oder teilweise delegieren:

- a) Erstellung des Verkaufsprospekts und des *Basisinformationsblatts* sowie aller anderen gleichwertigen Dokumente; [...]
- f) Erstellung des *Jahresberichts*, Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Erstellung aller vorgeschriebenen Veröffentlichungen wie Verkaufsprospekt, *Basisinformationsblatt* sowie aller anderen gleichwertigen Dokumente, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Veröffentlichungen für die Anleger; [...]
- k) *Ausführung der Entscheidungen der SICAV* über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; [...]

⁵ [...] anderer Organe der SICAV [...]"



5.9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll, Sitzungsort, Nutzung elektronischer Medien, schriftliche Beschlussfassung (III, B, Art. 30)

Art. 30 wird wie folgt geändert:

„Art. 30 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll, Sitzungsort, Rückgriff auf elektronische Medien, schriftliche Beschlussfassung [...]

⁵ *Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse (i) im Rahmen einer Sitzung mit Sitzungsort fassen und in diesem Fall vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Sitzungsort anwesend sind, auf elektronischem Wege abstimmen, sowie (ii) in elektronischer Form ohne Sitzungsort oder (iii) in schriftlicher Form auf Papier oder in elektronischer Form, es sei denn, ein Mitglied des Verwaltungsrates verlangt eine Diskussion. Bei Beschlüssen auf elektronischem Wege ist keine Unterschrift erforderlich; abweichende schriftliche Beschlüsse des Verwaltungsrates sind vorbehalten.*

⁶ *Der Verwaltungsrat regelt den Rückgriff auf elektronische Medien. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer festgestellt wird, die Beiträge live übertragen werden, jeder Teilnehmer Vorschläge machen und an den Debatten teilnehmen und das Abstimmungsergebnis nicht gefälscht werden kann.*

⁷ *Kann die Sitzung aufgrund technischer Probleme nicht vorschriftsgemäss stattfinden, muss sie erneut einberufen werden. Beschlüsse, die der Verwaltungsrat vor Auftreten der technischen Problemen gefasst hat, bleiben gültig.“*

5.10 Veröffentlichungen (V, Art. 35)

Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„⁴ [...] das Anlagereglement, das Basisinformationsblatt [...]“

5.11 Haftung (VI, Art. 36)

Art. 36 wird um einen neuen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

“² Das Unternehmerteilvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten der SICAV sowie subsidiär für die Verbindlichkeiten aller Teilvermögen.“



II. ORGANISATION

1. Stimmrechte bei der OGV

Jeder stimmberechtigte Anteilhaber kann 1) seine Anteile bei der OGV persönlich vertreten, 2) sie durch einen anderen Anteilhaber vertreten lassen oder 3) sie durch einen Dritten vertreten lassen, der kein Anteilhaber zu sein braucht.

Ferner haben die Anteilhaber auch die Möglichkeit, sich über einen unabhängigen Vertreter, **Maître Lucien Hürlimann**, Avenue du Général Guisan 64, Postfach 7399 - CH-1002 Lausanne-Pully, zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern, der vom Verwaltungsrat für die OGV ernannt wird.

Anteilhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt und die ihre Anteile persönlich vertreten möchten, müssen bei der OGV von einem oder zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichnern vertreten sein, die ihre Vollmacht(en) durch einen beglaubigten Auszug aus dem geltenden Handelsregister oder ein ähnliches offizielles Dokument belegen.

Die Inhaber von Anteilen („Anteilhaber“) des Teilfonds Investisseurs Edmond de Rothschild Real Estate SICAV – Swiss, des Teilfonds Edmond de Rothschild Real Estate SICAV – Commercial Income und des Teilfonds Entrepreneur Edmond de Rothschild Real Estate SICAV – Teilfonds Entrepreneur können persönlich an der OGV teilnehmen, sich durch einen anderen Anteilhaber, durch einen Dritten oder durch den unabhängigen Vertreter vertreten lassen, und zwar gemäß dem nachstehenden Verfahren:

Die Anteilhaber bitten ihre Bank, das dieser Einberufung beigefügte Bankformular auszufüllen und zu unterschreiben und damit die Hinterlegung ihrer Anteile bei einer Bank und die Sperrung dieser Anteile bis zum Datum der OGV zu bestätigen. Mit diesem Bankformular können sie ihre Eintrittskarte für die OGV **bis zum 10. Juli 2024 mittags** direkt per E-Mail bei der Fondsleitung beantragen: LEGAL_CH@caceis.com oder an der nachstehend angegebenen Anschrift.

Wenn Anteilhaber sich durch den unabhängigen Vertreter vertreten lassen möchten, übermitteln sie der Fondsleitung die Vollmacht für den unabhängigen Vertreter einschließlich ihrer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Abstimmungsanweisungen gemäß dem dieser Einberufung beigefügten Muster zusammen mit dem Bankformular direkt per E-Mail oder an die unten angegebene Adresse.

Die Eintrittskarte und die Vollmacht einschließlich der ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Abstimmungsanweisungen müssen per E-Mail oder per Post an den unabhängigen Vertreter (Maître Lucien Hürlimann, Avenue du Général Guisan 64,



**Postfach 7399 - CH-1002 Lausanne-Pully, lhu@sja.ch) geschickt werden und bei diesem
spätestens am 12. Juli 2024, 17 Uhr eingehen.**

Der unabhängige Vertreter wird gemäß den Anweisungen der Anteilhaber abstimmen, sofern er bis zum 12. Juli 2024 bis spätestens 17 Uhr die Eintrittskarte und die Vollmacht einschließlich der unterzeichneten Abstimmungsanweisungen erhalten hat.

Vertreter von Anteilhabern müssen sich vor Beginn der OGV mit der Eintrittskarte und der unterzeichneten Vollmacht mit Abstimmungsanweisung identifizieren.

Inhaber von Namensanteilen des Teilfonds Entrepreneur, die am **16. Juli 2024** im Register der Anteilhaber eingetragen sind, erhalten eine Eintrittskarte und gegebenenfalls eine Vollmacht mit Abstimmungsanweisung.

Der Präsident der OGV entscheidet über die Zulassung einer Vertretung.

2. Dokumente

Die folgenden Dokumente können von den Anteilhabern 20 Tage vor der OGV am Sitz von Edmond de Rothschild Real Estate SICAV, Rue de Hesse 18, CH - 1204 Genf sowie bei der Fondsleitung von Edmond de Rothschild Real Estate SICAV, CACEIS (Switzerland) SA an nachstehender Anschrift eingesehen werden:

- Satzungsentwurf der SICAV mit sichtbaren Änderungen.

Jeder Anteilhaber kann verlangen, dass ihm eine Kopie dieses Dokuments auf dem Postweg zugestellt wird.

III. ANSCHRIFT DER FONDSLEITUNG

CACEIS (Switzerland) SA

Route de Signy 35

CH-1260 Nyon

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an LEGAL_CH@caceis.com.

Genf, den 25. Juni 2024

Edmond de Rothschild Real Estate SICAV

Der Verwaltungsrat



CACEIS (Switzerland) SA

Zu Händen der Rechtsabteilung

E-Mail: LEGAL_CH@caceis.com

oder

Auf dem Postweg: Route de Signy 35,

1260 Nyon, Schweiz

Tel.: +41 58 261 94 56

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER

am 16. Juli 2024

Bankformular

Wir bestätigen, dass wir folgende Anteile im Depot verwahren:

_____ Inhaberanteile an Edmond de Rothschild Real Estate SICAV- Swiss (Nr.: 12423800)

_____ Inhaberanteile an Edmond de Rothschild Real Estate SICAV- Commercial Income (Nr.: 133287081)

Wir bestätigen ferner, dass die Wertpapiere bis zum Ende der Generalversammlung gesperrt bleiben.

Bitte erstellen Sie eine Eintrittskarte auf folgenden Namen und Anschrift:

Nachname,

Vorname: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Der Anteilinhaber möchte persönlich an der Generalversammlung teilnehmen

Bitte schicken Sie die Eintrittskarte an den Anteilinhaber per Einschreiben an die oben genannte Anschrift

Bitte händigen Sie dem Anteilinhaber die Eintrittskarte vor Ort vor Beginn der Versammlung aus

Der Anteilinhaber möchte sich durch den unabhängigen Vertreter vertreten lassen

Der Anteilinhaber möchte sich durch einen Dritten vertreten lassen:



Name, Vorname, Anschrift und E-Mail-Adresse des Dritten

Zu diesem Zweck gestatte(n) ich Ihnen/wir Ihnen, diesen Namen in die Anwesenheitsliste der Versammlung aufzunehmen.

Datum:

Unterschrift:

Die in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen werden von CACEIS (Switzerland) SA und den Unternehmen der CACEIS-Gruppe verarbeitet, soweit dies erforderlich ist, um die ihnen obliegenden gesetzlichen Anforderungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu erfüllen.

CACEIS (Switzerland) SA verpflichtet sich, alle ihr übermittelten Informationen streng vertraulich zu behandeln, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, und vorbehaltlich einer Anfrage einer Behörde gemäß dem Gesetz. CACEIS (Switzerland) SA bestätigt, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der in dieser Bescheinigung enthaltenen personenbezogenen Daten ergriffen und aufrechterhalten zu haben.

Der/die Unterzeichnete genehmigt die Übermittlung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen an andere Einheiten der CACEIS-Gruppe in der Schweiz und im Ausland sowie deren Bearbeitung, falls erforderlich. Der/die Unterzeichnete versteht und bestätigt, dass personenbezogene Daten, die außerhalb der Schweiz übermittelt werden, nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt werden, sondern den lokalen Datenschutz- und Geheimhaltungsgesetzen der ausländischen Gerichtsbarkeit unterliegen und daher gemäß den geltenden ausländischen Gesetzen und Vorschriften offengelegt werden können.



VOLLMACHT

Der/die Unterzeichner erteilen hiermit eine Vollmacht an:

Maître Lucien Hürlimann, Avenue du Général Guisan 64, Postfach 7399 - CH-1002 Lausanne-Pully, um mich/uns bei der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber **von Edmond de Rothschild Real Estate SICAV vom 16. Juli 2024 zu vertreten.**

Beschlussvorlagen:

1. Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses zum 31. März 2024 ja/nein
2. Ergebnisverwendung für Edmond de Rothschild Real Estate SICAV-Swiss ja/nein
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats ja/nein
4. Wahlen:
 - 4.1 Verwaltungsrat
 - 4.1.1 François Pradervand ja/nein
 - 4.1.2 Laure Carrard ja/nein
 - 4.1.3 Pierre Jacquot ja/nein
 - 4.1.4 Jean-Christophe Pernollet ja/nein
 - 4.1.5 François Rayroux ja/nein
 - 4.1.6 René Zagolin ja/nein
 - 4.2 Revisionsstelle
KPMG SA ja/nein
5. Änderung der Satzung der SICAV
 - 5.1 Übertragung von Anteilen (II, Art. 10 Abs. 5) ja/nein
 - 5.2 Organe (III, A, Art. 18 Abs. 1) ja/nein
 - 5.3 Einberufung (III, A, Art. 19 Abs. 3) ja/nein
 - 5.4 Art. 20 Form der Einberufung, Traktandierung (III, A, Art. 20) ja/nein
 - 5.5 Vorsitz, Präsidium, Protokoll (III, A, Art. 21) ja/nein
 - 5.6 Teilnahmerecht (III, A, Art. 22) ja/nein
 - 5.7 Beschlussfassung und Wahlen, Sitzungsort, Nutzung elektronischer Medien (III, A, Art. 24) ja/nein
 - 5.8 Geschäftsleitung, Befugnisse (III, B, Art. 26) ja/nein



EDMOND DE ROTHSCHILD

- 5.9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll, Sitzungsort, Nutzung
elektronischer Medien, schriftliche Beschlussfassung (III, B, Art. 30) ja/nein
- 5.10 Veröffentlichungen (V, Art. 35) ja/nein
- 5.11 Haftung (VI, Art. 36) ja/nein

Ort und Datum Unterschrift(en)